

## Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG)

vom 3. Mai 2023 (Stand 1. Januar 2024)

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken.

#### § 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:

1. Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- oder andere Heime mit sozialem Zweck, Gruppenunterkünfte sowie Schul- oder Betriebskantinen, soweit darin lediglich Zugehörige, deren Besucherinnen und Besucher oder das Personal beherbergt oder bewirtet werden
2. Vereinslokale, die ausschliesslich im Rahmen von nicht öffentlichen Vereinsnälässen betrieben werden und innerhalb der Vereinstätigkeit lediglich eine untergeordnete Stellung einnehmen
3. Jugendllokale, unter Vorbehalt von § 19
4. Betriebe, die höchstens zwanzig Personen beherbergen, unter Vorbehalt von § 18
5. Campingplätze, unter Vorbehalt von § 18
6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke, Glacé-, Marroni-, Wurststände ohne Platzangebot zur Konsumation vor Ort. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vorsehen.
7. einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach diesem Gesetz umschrieben sind
8. den Verkauf gebrannter Wasser aus Eigengewächs oder selbstgesammeltem inländischem Wildgewächs nach Massgabe des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)<sup>1)</sup>
9. den Kleinverkauf von zum Genuss untauglich gemachten gebrannten Wassern
10. den Handel mit im Schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen
11. den Verkauf von Wein, Obstwein oder Most aus Eigengewächsen

<sup>1)</sup> SR 680

### § 3 Gastgewerbliche Tätigkeit

<sup>1</sup> Als gastgewerbliche Tätigkeit gelten, sofern sie entgeltlich und gewerbmässig ausgeübt werden:

1. Beherbergung von Gästen
2. Abgabe von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle
3. Überlassen von Räumen oder von Platz zum Genuss von Speisen und Getränken oder zum vorübergehenden Aufenthalt

<sup>2</sup> Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.

### § 4 Handel mit alkoholischen Getränken

<sup>1</sup> Handel mit alkoholischen Getränken betreibt, wer solche verkauft, vermittelt oder auf andere Weise gegen Entgelt abgibt, ohne dass sie zum Genuss an Ort und Stelle bestimmt sind.

<sup>2</sup> Die Tätigkeit braucht nicht gewinnorientiert zu sein.

### § 5 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Politische Gemeinde vollzogen.

## 2. Bewilligungspflicht

### § 6 Bewilligung

<sup>1</sup> Es braucht eine Bewilligung für:

1. die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit
2. den Handel mit alkoholischen Getränken

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird für bestimmte Lokale, Räume oder Plätze oder bestimmte Zeiten oder Anlässe erteilt.

### § 7 BewilligungsinhaberIn oder Bewilligungsinhaber

<sup>1</sup> Eine Bewilligung im Sinne von § 6 kann natürlichen oder juristischen Personen erteilt werden und lautet auf diese.

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

### § 8 Verantwortliche Person

<sup>1</sup> Die gastgewerbliche Tätigkeit oder der Handel mit alkoholischen Getränken wird durch eine verantwortliche Person ausgeübt.

<sup>2</sup> Ist die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine natürliche Person, ist sie die verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1.

<sup>3</sup> Ist die Bewilligungsinhaberin eine juristische Person, bezeichnet sie eine verantwortliche Person im Sinne von Abs. 1, welche die persönlichen Voraussetzungen von § 9 oder § 27 erfüllt. Bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist die Politische Gemeinde zu informieren.

### 3. Gastgewerbliche Tätigkeit

#### 3.1. Erteilung und Erlöschen von Bewilligungen

##### § 9 Persönliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Eine Bewilligung für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person

1. handlungsfähig ist,
2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet und
3. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.

##### § 10 Prüfung, Ausweis

<sup>1</sup> Die gemäss § 8 verantwortliche Person hat eine Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebs sowie der Grundsätze der Suchtprävention zu bestehen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Prüfung.

<sup>3</sup> Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen oder Prüfungen anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland entscheidet das zuständige Departement.

##### § 11 Provisorische Bewilligung

<sup>1</sup> In Härtefällen kann das Weiterführen eines bestehenden Betriebs für maximal ein Jahr bewilligt werden, obwohl die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung noch nicht vollumfänglich erfüllt sind.

##### § 12 Betriebliche Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Räume und Plätze sowie die Einrichtungen, in denen eine gastgewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird, müssen betriebssicher sowie jederzeit und leicht kontrollierbar sein. Sie haben insbesondere den bau-, feuer-, verkehrs-, gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen und den durch den Betrieb verursachten Immissionen auf die unmittelbare Nachbarschaft Rechnung zu tragen.

##### § 13 Erlöschen

<sup>1</sup> Die Bewilligung erlischt durch freiwilligen Verzicht, Entzug, Tod oder Löschung aus dem Handelsregister.

##### § 14 Entzug

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird entzogen, wenn

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, welche die Erteilung ausgeschlossen hätten,
3. die juristische Person ihrer Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. aufgrund dieses Gesetzes geschuldete Abgaben oder Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt werden,
5. die Inhaberin oder der Inhaber Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts wiederholt oder schwer verletzt hat,
6. die Räume, Plätze oder Einrichtungen des Betriebs den Vorschriften nicht mehr entsprechen und die Mängel innert Frist nicht behoben werden,
7. der Betrieb untragbare Immissionen verursacht und die Inhaberin oder der Inhaber die erforderlichen Massnahmen innert Frist nicht trifft.

<sup>2</sup> In dringlichen Fällen können vorsorgliche Massnahmen getroffen werden.

<sup>3</sup> Mit dem Entzug der Bewilligung ist die Schliessung des Betriebs anzuordnen.

##### § 15 Verwarnung

<sup>1</sup> Dem Entzug hat in der Regel eine schriftliche Verwarnung voranzugehen. Er kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 5 sofort verfügt werden.

<sup>2</sup> Mit der Verwarnung kann in den Fällen von § 14 Abs. 1 Ziff. 6 und Ziff. 7 eine vorübergehende Schliessung des Betriebs angeordnet werden, wenn aufgrund der Umstände keine rasche Behebung des gesetzwidrigen Zustands zu erwarten ist.

### 3.2. Wirtschaftspolizei

#### § 16 Ordnungspflicht

<sup>1</sup> Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft durch den Betrieb nicht übermässig gestört wird. Die Gäste haben der Aufforderung zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebs Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Soweit sie nicht in der Lage sind, Ruhe und Ordnung zu schaffen, können sie polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen.

#### § 17 Aufsicht

<sup>1</sup> Die Wirtschaftspolizei ist Sache der Politischen Gemeinde. Diese kann die Polizeiorgane des Kantons beiziehen, wenn ein ausreichender Grund vorliegt.

<sup>2</sup> Die Organe der Politischen Gemeinde und des Kantons sind befugt, jederzeit die notwendigen Kontrollen vorzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen sofortiger Zutritt zu allen Betriebsräumen und den damit in Verbindung stehenden Räumlichkeiten zu gewähren.

<sup>3</sup> Die gemäss § 8 verantwortliche Person und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Kontrollorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

#### § 18 Beherbergungskontrolle

<sup>1</sup> Wer Personen beherbergt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die Personalien und die Herkunft der Logiergäste zu erfassen und diese Daten der Polizei zur Verfügung zu halten.

<sup>2</sup> Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen, vollständigen Angaben verpflichtet und haben sich auf Verlangen auszuweisen.

<sup>3</sup> Die Anwesenheit verdächtiger oder polizeilich gesuchter Personen ist der Polizei zu melden.

#### § 19 Jugendschutz

<sup>1</sup> Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche richtet sich nach dem AlkG und dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren, die nicht von einer erwachsenen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.

---

<sup>1)</sup> SR 817.0

#### § 20 Öffnungszeiten

<sup>1</sup> Gastgewerbebetriebe dürfen nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden.

<sup>2</sup> Für besondere Betriebe oder Anlässe kann die Politische Gemeinde eine frühere Öffnungszeit bewilligen.

#### § 21 Schliessstunde

<sup>1</sup> Gastgewerbebetriebe sind um 24.00 Uhr zu schliessen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sind die Gastgewerbebetriebe um 01.00 Uhr zu schliessen.

<sup>3</sup> Die Gäste sind rechtzeitig auf die Schliessstunde aufmerksam zu machen und aufzufordern, den Betrieb zu verlassen. Sie müssen den Betrieb zur festgesetzten Zeit verlassen haben.

<sup>4</sup> Die Schliessstunde gilt nicht für Personen, die in Beherbergungsbetrieben übernachten, deren Gäste und die Gastgeberin oder den Gastgeber.

#### § 22 Verlängerungen

<sup>1</sup> Bei Verlängerungen darf der Betrieb bis 02.00 Uhr geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

#### § 23 Freinächte

<sup>1</sup> Bei Freinächten darf der Betrieb bis 04.00 Uhr geöffnet bleiben.

<sup>2</sup> Kantonale Freinächte sind der 1. August, der Silvester und ein von der Politischen Gemeinde zu bestimmender Fasnachtstag.

<sup>3</sup> Die Politische Gemeinde kann einzelne Freinächte bei besonderen Anlässen für einen Betrieb bewilligen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile beschliessen.

#### § 24 Regelmässig stattfindende Veranstaltungen

<sup>1</sup> Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen, die regelmässig stattfinden, bedürfen einer Bewilligung der Politischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag kann die Politische Gemeinde für Betriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot regelmässige Freinächte bewilligen.

**§ 25** Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen wird erteilt, wenn die Art des Betriebs es rechtfertigt und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Dies ist insbesondere gegeben, wenn

1. der späteren Schliesszeit keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft entgegenstehen, wobei sich das Mass der zulässigen Immissionen nach den Zonenvorschriften und den tatsächlichen Verhältnissen zu richten hat,
2. ausreichend öffentliche oder private Abstellplätze für Fahrzeuge in der Nähe des Betriebs vorhanden sind und
3. die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird in der Regel vorerst befristet auf ein Jahr erteilt. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Politische Gemeinde ohne nochmaliges Auflage- und Einspracheverfahren über eine definitive Bewilligung.

**§ 26** Gesuch, Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen hat die vorgesehenen Öffnungszeiten, das Platzangebot für die Gäste, die dem Betrieb zur Verfügung stehenden Abstellplätze für Fahrzeuge und das Betriebskonzept zu enthalten. Es ist während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist in ortsüblicher Weise zu publizieren und den Anstösserinnen und Anstössern schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Während der Auflagefrist kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, bei der Politischen Gemeinde schriftlich und begründet Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Einsprachen sind zur Stellungnahme an die gesuchstellende Person weiterzuleiten.

<sup>4</sup> Nach Durchführung des Einspracheverfahrens entscheidet die Politische Gemeinde gleichzeitig über Gesuch und Einsprachen.

<sup>5</sup> Wechselt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber, ist die bisherige Regelung beizubehalten, bis ein rechtskräftiger Entscheid über das Gesuch vorliegt.

**4. Handel mit alkoholischen Getränken****§ 27** Erteilung einer Bewilligung

<sup>1</sup> Eine Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken wird erteilt, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorliegt und die gemäss § 8 verantwortliche Person

1. handlungsfähig ist,
2. für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet und

3. in den letzten fünf Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gastgewerbe-, der Alkohol-, der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Betäubungsmittel- oder der Ausländergesetzgebung oder des Arbeitsrechts verletzt hat.

**§ 28** Erlöschen

<sup>1</sup> Die Bewilligung erlischt durch freiwilligen Verzicht, Entzug, Tod oder Löschung aus dem Handelsregister.

<sup>2</sup> Für den Entzug und die Verwarnung gelten § 14 Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 5 und § 15 sinngemäss.

**5. Gebühren, Abgaben auf gebrannten Wassern****§ 29** Einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung werden einmalige Gebühren erhoben. Sie betragen für:

- |                                                                                              |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit                                             | Fr. 1'000 |
| 2. regelmässige Verlängerungen, Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen                   | Fr. 3'000 |
| 3. regelmässige Freinächte sowie damit verbundene Tanzveranstaltungen oder Schaudarbietungen | Fr. 4'000 |
| 4. den Handel mit alkoholischen Getränken                                                    | Fr. 1'000 |

**§ 30** Gebühren für weitere Amtshandlungen

<sup>1</sup> Für weitere Amtshandlungen erheben die zuständigen Behörden des Kantons oder der Politischen Gemeinde kostendeckende Gebühren im Rahmen ihrer Gebührenbestimmungen.

**§ 31** Abgabe auf gebrannten Wassern

<sup>1</sup> Für Verkauf, Vermittlung oder Ausschank von gebrannten Wassern ist eine jährliche Abgabe von Fr. 50 bis Fr. 4'000 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabe wird alle vier Jahre durch die Politische Gemeinde festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Abgabe kann während der Abgabeperiode durch die veranlagende Behörde erhöht oder herabgesetzt werden, wenn sich die Verhältnisse im einzelnen Betrieb wesentlich verändert haben.

**§ 32** Bemessung

<sup>1</sup> Die Abgabe bemisst sich nach der Anzahl Liter der in einem Kalenderjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern.

**§ 33** Mitwirkungspflicht

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, die für die Einschätzung erforderlichen Belege aufzubewahren und der Politischen Gemeinde auf entsprechendes Verlangen einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ist die Maximalabgabe zu entrichten.

**§ 34** Bezug und Rückerstattung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt Bezug und Rückerstattung der Abgabe. Die Politische Gemeinde ist zuständig für den Vollzug.

**§ 35** Verteilung

<sup>1</sup> Je die Hälfte der Einnahmen aus den einmaligen Gebühren fallen der Politischen Gemeinde und dem Kanton zu. Ein Viertel der Einnahmen aus den Abgaben fallen der Politischen Gemeinde und drei Viertel dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Die Einnahmen aus den Abgaben bis zu Fr. 200 verbleiben bei der Politischen Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Einnahmen aus den Abgaben an den Kanton können für die Tourismusförderung des Kantons verwendet werden.

**6. Strafbestimmungen****§ 36** Übertretungen bei der Betriebsführung

<sup>1</sup> Mit Busse bis Fr. 10'000 wird bestraft:

1. wer ohne Bewilligung einen bewilligungspflichtigen Betrieb führt oder führen lässt
2. wer ohne Bewilligung Handel mit alkoholischen Getränken betreibt
3. wer die ihm durch Bewilligung erteilten Befugnisse überschreitet

<sup>2</sup> In den Fällen von Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 kann zusätzlich die Schliessung des Betriebs angeordnet werden.

**§ 37** Übertretungen durch den Gast

<sup>1</sup> Mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1'000 wird bestraft:

1. wer sich der Aufforderung der für die Betriebsführung verantwortlichen Person oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Betriebs widersetzt
2. wer sich der Beherbergungskontrolle widersetzt oder falsche Angaben macht

**§ 38** Überwintern

<sup>1</sup> Wer über die festgesetzte Zeit hinaus Gäste bedient oder deren Anwesenheit im Betrieb duldet, wird mit einer Ordnungsbusse von Fr. 300 bestraft.

<sup>2</sup> Jede weitere Übertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft.

**7. Schlussbestimmungen****§ 39** Hängige Verfahren

<sup>1</sup> Verfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, soweit ein Entscheid auch auf Grund des neuen Rechts erforderlich ist.

<sup>2</sup> Gesuche für die Erteilung einer Bewilligung werden nach neuem Recht beurteilt, sofern die Betriebsöffnung oder die Betriebsübernahme nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

**§ 40** Gültigkeit bestehender Patente und Bewilligungen

<sup>1</sup> Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes über ein Patent oder eine Bewilligung nach bisherigem Recht verfügen, benötigen für die Weiterführung ihres Betriebs keine Bewilligung nach neuem Recht.

<sup>2</sup> Bewilligungen und Patente für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit nach bisherigem Recht werden als gleichwertig anerkannt.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	03.05.2023	01.01.2024	Erstfassung	19/2023

## Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung (GastV)

vom 28. November 2023 (Stand 1. Januar 2024)

### 1. Zuständigkeit, Bewilligungsverfahren

#### § 1 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Departement für Justiz und Sicherheit ist zuständiges Departement im Sinne des Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetzes (GastG)<sup>1)</sup>.

#### § 2 Gesuche

<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung sind mindestens zwei Monate vor der geplanten Eröffnung oder Übernahme des Betriebes bei der zuständigen Politischen Gemeinde einzureichen.

#### § 3 Angaben und Unterlagen

<sup>1</sup> Im Gesuch sind mindestens anzugeben:

1. Personalien der gesuchstellenden oder verantwortlichen Person
2. Sitz bei juristischen Personen
3. Räume und Plätze, wo der Betrieb geführt werden soll
4. Öffnungszeiten
5. Platzangebot für Gäste
6. Anzahl der dem Betrieb zur Verfügung stehenden Parkplätze für Fahrzeuge

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Handlungsfähigkeitszeugnis
2. Handelsregisterauszug bei juristischen Personen
3. Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA
4. Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
5. Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag
6. Arbeits- oder Gerantenvertrag
7. Ausweis über die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung gemäss § 10 Abs. 1 GastG oder Nachweis über die Gleichwertigkeit von Prüfungsausweisen gemäss § 10 Abs. 3 GastG
8. baurechtliche Bewilligung, sofern notwendig

<sup>1)</sup> RB [554.51](#)

<sup>3</sup> Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Handel mit alkoholischen Getränken haben die Angaben gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bis Ziff. 4 und die Beilagen gemäss Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 4 zu enthalten.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Verfahrensvorschriften für die Bewilligung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen.

#### § 4 Mitteilung

<sup>1</sup> Bewilligungserteilungen und Wechsel der verantwortlichen Person sind dem Departement und dem kantonalen Laboratorium mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde und das kantonale Laboratorium teilen sich gegenseitig Beanstandungen in lebensmittelpolizeilicher Hinsicht mit.

### 2. Wirteprüfung, Anerkennung von Ausweisen

#### § 5 Durchführung der Prüfung

<sup>1</sup> Der Kantonalverband für Hotellerie und Restauration (Gastro Thurgau) führt die Prüfung über die Kenntnis der gesetzlichen Grundlagen für das Führen eines Gastgewerbebetriebes sowie der Grundsätze der Suchprävention im Auftrag des Kantons Thurgau durch.

#### § 6 Form und Inhalt der Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung erfolgt schriftlich mit Single-Choice Fragen.

<sup>2</sup> Sie umfasst folgende Themen:

1. Suchtprävention und Alkoholgesetz
2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
3. Lebensmittelrecht und Selbstkontrolle
4. Hygiene
5. kantonales Gastgewerberecht
6. Arbeitsrecht
7. Vertragslehre (Arbeitsvertrag)
8. Lohnabrechnungswesen und Sozialversicherungen

#### § 7 Fähigkeitsausweis, Prüfungsordnung

<sup>1</sup> Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird der Fähigkeitsausweis für die Ausübung einer gastgewerblichen Tätigkeit im Kanton Thurgau ausgestellt.

<sup>2</sup> Gastro Thurgau regelt in Absprache mit dem Departement die Einzelheiten für die Anmeldung zur Prüfung sowie die Organisation, die Durchführung und die Bewertung der Prüfung.

**§ 8** Prüfungsgebühr

<sup>1</sup> Die Prüfungsgebühr wird in Absprache mit dem Departement festgelegt und direkt von Gastro Thurgau erhoben. Sie beträgt pro Prüfung höchstens Fr. 500.

**§ 9** Verlust des Prüfungs- und Fähigkeitsausweises

<sup>1</sup> Bei Verlust des Prüfungsausweises gemäss bisherigem Gastgewerberecht kann beim Departement eine Bestätigung über das erfolgreiche Bestehen der Wirteprüfung beantragt werden.

<sup>2</sup> Bei Verlust eines Fähigkeitsausweises gemäss geltendem Gastgewerberecht kann bei Gastro Thurgau eine Bestätigung über das erfolgreiche Erlangen des Fähigkeitsausweises verlangt werden.

**§ 10** Anerkennung gleichwertiger Ausweise

<sup>1</sup> Ausweise anderer Kantone, von Fachschulen oder aus dem Ausland werden vom Departement als gleichwertig anerkannt, sofern sie aufgrund einer mit der für den Kanton Thurgau vorgesehenen Prüfung vergleichbaren Ausbildung erworben worden sind.

**3. Räumlich-technische Voraussetzungen****§ 11** Sanitäre Anlagen

<sup>1</sup> Jeder Gastgewerbebetrieb muss seiner Grösse entsprechend über die nötige Anzahl Toiletten verfügen oder den Zugang dazu sicherstellen. Sie sind mit Wasserspülung, Handwaschgelegenheiten, Seifen und Einweghandtüchern oder Händetrocknern zu versehen und haben den gesundheitlichen Anforderungen zu genügen.

<sup>2</sup> Toiletten ohne Fenster sind mechanisch zu entlüften.

**§ 12** Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat dafür zu sorgen, dass die räumlichen Verhältnisse, die technischen Einrichtungen und die betrieblichen Abläufe den bundesrechtlichen Vorschriften an die Arbeitssicherheit und an den Gesundheitsschutz genügen.

**4. Wirtschaftspolizeiliche Vorschriften****4.1. Allgemeine Bestimmungen****§ 13** Orientierung des Personals

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat das Personal über die wesentlichen Bestimmungen des Gastgewerberechts zu orientieren.

**§ 14** Beherbergungskontrolle

<sup>1</sup> In Betrieben, in denen eine Beherbergungskontrolle zu führen ist, muss die Identität der Logiergäste erfasst und überprüft werden.

<sup>2</sup> Die Namenslisten von Gruppen und Seminaren, aus denen die Organisatorin oder der Organisator des Anlasses hervorgeht, können als ausreichende Beherbergungskontrolle verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Daten der Beherbergungskontrolle sind für fünf Jahre nach Abreise der Logiergäste aufzubewahren und für die Kantonspolizei zur Verfügung zu halten.

**§ 15** Regelmässigkeit

<sup>1</sup> Eine regelmässige und nicht einmalige Veranstaltung gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 7 GastG liegt vor, wenn diese wiederkehrend an mehr als drei Tagen pro Monat stattfindet.

<sup>2</sup> Regelmässig stattfindende Veranstaltungen gemäss § 24 GastG liegen vor, wenn diese wiederkehrend mehr als drei Mal pro Monat durchgeführt werden.

**4.2. Besondere Veranstaltungen****§ 16** Schaudarbietungen

<sup>1</sup> Als Schaudarbietungen im Sinne des Gesetzes gelten Stripteasevorführungen, theatrale, musikalische oder andere Aufführungen, die der Unterhaltung der Gäste dienen.

**§ 17** Tanzkurse

<sup>1</sup> Das Abhalten von Tanzkursen in Gastgewerbebetrieben ist ohne Bewilligung gestattet, sofern die Teilnehmenden eine geschlossene Gruppe bilden.

**§ 18** Besonderes Unterhaltungsangebot

<sup>1</sup> Als Gastgewerbebetriebe mit einem besonderen Unterhaltungsangebot im Sinne von § 24 Abs. 2 GastG gelten insbesondere Dancing- und Diskothekenbetriebe.

**§ 19** Formular und Unterlagen

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Erteilung von regelmässig stattfindenden Veranstaltungen ist mit entsprechendem Formular bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind beizulegen:

1. Situationsplan (Katasterplan) mit den eingetragenen Massen der Bauten und Anlagen sowie allen Grenzabständen, Zufahrten und Parkflächen
2. Grundrisse der Gastgewerberäume und -plätze
3. Umgebungsgestaltung einschliesslich Parkplätze, Wege, Gartenwirtschafts-Sitzplätze usw.

**§ 20** Weitere Verfahren

<sup>1</sup> Verfügt die gesuchstellende Person noch über keine Bewilligung gemäss § 6 GastG, ist das hierfür erforderliche Gesuch mit den notwendigen Unterlagen separat bei der Politischen Gemeinde einzureichen. In solchen Fällen entscheidet die Politische Gemeinde zuerst über dieses Gesuch, bevor die Bewilligung gemäss § 24 GastG erteilt werden kann.

<sup>2</sup> Wird der Betrieb Änderungen unterzogen, die eine Baubewilligung erfordern, ist zunächst das Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

**§ 21** Lage

<sup>1</sup> Gastgewerbebetriebe mit einer Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen müssen in einer Zone liegen, die gemäss Zonenplan eine entsprechende Nutzung zulässt.

**§ 22** Lärmschutz

<sup>1</sup> Gastgewerbebetriebe mit einer Bewilligung für regelmässig stattfindende Veranstaltungen müssen geeignete Lärmschutzeinrichtungen oder -massnahmen im Sinne der Umweltschutz- und Lärmschutzgesetzgebung des Bundes vorsehen.

**§ 23** Schauräume

<sup>1</sup> Räume, in denen regelmässige Schaudarbietungen stattfinden, müssen für die Künstlerinnen und Künstler

1. über genügend Garderobenräume mit sanitären Einrichtungen und
2. eine Bühne mit der Möglichkeit des direkten Abganges in die Garderobenräume verfügen.

**§ 24** Dekorationen

<sup>1</sup> Fasnachtsdekorationen sind während höchstens sechs Wochen vom 2. Januar bis zwei Wochen vor Ostern zulässig.

<sup>2</sup> Die Dekorationen müssen derart beschaffen sein, dass die Sicherheit für Leben und Gesundheit gewährleistet ist und keine Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Gerüche, Licht- oder Laserstrahleneffekte auftritt. Sie dürfen nicht aus leicht brennbarem Material hergestellt sein.

**5. Gebühren****§ 25** Gutheissung eines Gesuches

<sup>1</sup> Wird ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gutgeheissen, sind nur die einmaligen Gebühren nach § 29 GastG zu erheben.

**§ 26** Abweisung eines Gesuches

<sup>1</sup> Wird das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung abgewiesen, sind keine einmaligen Gebühren nach § 29 GastG, sondern Gebühren im Sinne von § 30 GastG zu erheben.

**§ 27** Überweisung des Gebührenanteils

<sup>1</sup> Der Kantonsanteil der eingehenden Gebühren ist jährlich bis 31. August nach den Weisungen der Finanzverwaltung zu überweisen.

**6. Abgaben auf gebranntem Wassern****§ 28** Gebranntes Wasser

<sup>1</sup> Als gebranntes Wasser im Sinne von § 31 GastG gelten:

1. alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 15 Volumenprozent
2. Naturweine aus frischen Weintrauben von über 18 Volumenprozent
3. Getränke, die Bestandteile gemäss Ziff. 1 und Ziff. 2 enthalten

**§ 29** Bemessung

<sup>1</sup> Bis zu einem Umsatz von 2'000 Litern beträgt die Abgabe Fr. 1 pro Liter, mindestens jedoch Fr. 50.

<sup>2</sup> Ab einem Umsatz von über 2'000 Litern beträgt die Abgabe für jeden weiteren Liter Fr. 2 bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 4'000.

**§ 30** Veranlagung

<sup>1</sup> Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, der Politischen Gemeinde alle vier Jahre auf entsprechende Aufforderung hin die Literzahl der jeweils im Vorjahr umgesetzten Menge an gebrannten Wassern mitzuteilen.

<sup>2</sup> Gestützt auf diese Mitteilung setzt die Politische Gemeinde bis zum 31. Mai die für das laufende und die drei folgenden Jahre zu entrichtende Abgabe fest.

<sup>3</sup> Unterbleibt die geforderte Mitteilung oder werden die verlangten Belege nicht eingereicht, wird die Maximalabgabe veranlagt.

**§ 31** Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Ändern sich die Verhältnisse in einem Betrieb während der vierjährigen Veranlagungsperiode wesentlich, kann die Politische Gemeinde die Abgabe für den Rest der laufenden Veranlagungsperiode bis zum kommenden 31. Mai neu festsetzen.

<sup>2</sup> Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse liegt vor, wenn die im Vorjahr effektiv umgesetzte Menge an gebrannten Wassern im Verhältnis zur Literzahl gemäss Veranlagung zu einer Abgabendifferenz von mindestens Fr. 100 führen würde.

<sup>3</sup> Erfolgt die Änderung wegen eines Wechsels der abgabepflichtigen Person, wird die angegebene Literzahl der umgesetzten Menge an gebrannten Wassern des Vorjahres auf ein ganzes Jahr berechnet, sofern es sich dabei nicht um ein volles Kalenderjahr handelt.

**§ 32** Eröffnung eines neuen Betriebes

<sup>1</sup> Bei Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung für das laufende Jahr die Mindestabgabe von Fr. 50 zu entrichten.

<sup>2</sup> Für das folgende Jahr wird die Höhe der Abgabe durch die Politische Gemeinde bis zum Ende der laufenden Veranlagungsperiode nach § 30 festgesetzt. § 31 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

**§ 33** Neuerteilung einer Bewilligung

<sup>1</sup> Wird für einen bestehenden Betrieb einer neuen Person die Bewilligung erteilt, richtet sich die von ihr zu entrichtende Abgabe während der laufenden Veranlagungsperiode nach dem für ihre Vorgängerin oder ihren Vorgänger festgesetzten Betrag. Vorbehalten bleibt § 31.

<sup>2</sup> Für das laufende Kalenderjahr ist die Abgabe anteilmässig zu entrichten.

**§ 34** Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Abgabe wird mit der Festsetzung fällig. Der jährliche Betrag ist innert 30 Tagen zu begleichen.

**§ 35** Rückerstattung

<sup>1</sup> Wird auf die Bewilligung im Verlaufe des Jahres verzichtet, kann die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung innert 30 Tagen seit Erlöschen der Bewilligung die anteilmässige Rückerstattung verlangen, sofern eine Abgabe von über Fr. 50 bezahlt worden ist.

<sup>2</sup> Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Rückerstattungsanspruch.

**§ 36** Ablieferung an den Kanton

<sup>1</sup> Die Einnahmen sind nach Abzug des der Politischen Gemeinde zufallenden Viertels bis 31. August nach den Weisungen der Finanzverwaltung an den Kanton abzuliefern. Später eingegangene Abgaben sind bis zum 31. Dezember zu überweisen.

**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 37** Nachprüfung

<sup>1</sup> Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber bei einer Wirteprüfung nach bisherigem Recht zwar einen Gesamtdurchschnitt von mindestens der Note 4 erreicht, aber in höchstens zwei Fächern eine tiefere Note erzielt, kann in diesen Fächern bis 31. Januar 2024 eine Nachprüfung gemäss der Verordnung des Regierungsrates betreffend Prüfung für das Führen eines Gastgewerbebetriebes (Wirteprüfungsverordnung)<sup>1)</sup> in der Fassung vom 26. November 1996 abgelegt werden.

<sup>2</sup> Fällt die Nachprüfung in einem Fach ungenügend aus oder wird die Nachprüfung nicht bis 31. Januar 2024 abgelegt, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

**§ 38** Erstmalige Abgabenerhebung

<sup>1</sup> Für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden patent- oder bewilligungspflichtigen Betriebe, die gebranntes Wasser verkaufen, vermitteln oder ausschenken, ist die Abgabe gemäss § 29 und § 30 zu erheben.

<sup>2</sup> § 31 Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.

---

<sup>1)</sup> RB [554.513](#)

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	28.11.2023	01.01.2024	Erstfassung	48/2023